Wichernhaus gGmbH Bad Harzburg



Aufnahmenummer: 102

Heimvertrag

Präambel

	Die Wichernhaus gGmbH
	(Name des Einrichtungsträgers)
ist ein als gemeinn	ützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in
	38667 Bad Harzburg, Wichernstraße 22
	(Anschrift)
Der Rechtsträger christlicher Nächst	führt die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen in Ausübung tenliebe.
Zwischen der	Wichernhaus gGmbH
Zwischen der	Wichernstraße 22, 38667 Bad Harzburg
vertreten durch	die Geschäftsführerin Frau Renate Heinemann - nachstehend "Einrichtung" genannt -
	u n d

bisher wohnhaft in

- nachstehend "Bewohnerin/Bewohner" genannt -

vertreten durch

- gesetzl. Vertreterin/Vertreter, Betreuerin/Betreuer oder Bevollmächtigte/Bevollmächtigter -

wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit folgender **Heimvertrag** geschlossen.

Vorbemerkung

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) und der schriftlichen Informationen geschlossen, die vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

§ 1 Einzug

- (1) Frau zieht zum in die Einrichtung ein.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an.

§ 2

Leistungen

(1) Pflegeleistungen:

- (a) Die Einrichtung erbringt für die Bewohnerin/den Bewohner die im Einzelfall erforderlichen allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrads einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung.
- (b) Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen ergeben sich insbesondere aus der jeweils gültigen Fassung des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege und der Qualitäts- und Leistungsvereinbarung der Einrichtung. Der Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI ist zu dem Punkt "Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen" in der gegenwärtigen Fassung diesem Vertragstext als Anlage 1 angefügt.
 - Die Einrichtung gewährt der Bewohnerin/dem Bewohner eine Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, soweit sie zur Vorhaltung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Vereinbarungen verpflichtet ist. Der Leistungsanspruch nach § 33 SGB V auf Hilfsmittel zur Sicherung der ärztlichen Behandlung oder zum Ausgleich einer Behinderung bleibt hiervon unberührt.
- (c) Die Einrichtung erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Bei den Leistungen der Behandlungspflege handelt es sich um medizinische Maßnahmen, die im Rahmen des ärztlichen Behandlungsplanes und der ärztlichen Diagnostik verordnet und delegiert werden und zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich sind.

Die Leistungen der Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung angeboten dass:

- sie vom behandelnden Arzt angeordnet wurden
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nach der Komplexität der einzelnen Maßnahme nicht erforderlich ist
- die Bewohnerin/der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch die Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist und im übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bestimmen sich im Übrigen nach der jeweils gültigen Fassung des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege (Anlage 1). Die ärztliche Anordnung und die Durchführung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.

(d) Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Pflegeeinrichtung für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige) geschehen kann.

Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung Apathie, Depressionen und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Bedürftigkeit zu mindern. In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

- (e) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt diese der Bewohnerin/dem Bewohner ärztliche Hilfe.
- (f) Therapeutische Leistungen der Physiotherapie, der Logopädie und der Ergotherapie sind nicht Bestandteil dieses Vertrags. Sie werden durch externe Therapeuten auf Verordnung des Arztes erbracht. Die Einrichtung ist bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

(2) Unterkunft und Verpflegung:

(a) Unterkunft

(a) Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin/dem Bewohner eine Unterkunft im **Einbettzimmer** (mit insgesamt m²).

Zimmer-Nr.:

- (b) Außerdem gehören zur Unterkunft: eine Nasszelle
- (c) Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, die Gemeinschaftseinrichtungen der Einrichtung mitzubenutzen. Als Gemeinschaftsräume stehen zur Verfügung: Aufenthaltsund Speiseraum auf jeder Wohngruppe, ein großer Gemeinschaftsspeisesaal im Erdgeschoss, der Feierraum, der Clubraum, das Sitzungszimmer, ein kleines Wohnzimmer (Wohngruppen 2, 4 und 5) und die Kapelle.
- (d) Die Unterkunft umfasst auch die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Kalt-, Warmwasser und Strom sowie Heizung bzw. Abfall.

- (e) Die Unterkunft umfasst weiterhin:
 - die Reinigung des überlassenen Wohnraumes (Zimmer und Nasszelle)

Häufigkeit: 3x die Woche
 2x die Woche
 Sichtreinigung

- die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen;
- die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und maschinelle Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung im üblichen Umfang und ohne chemische Reinigung;
- (f) Das Zimmer ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet:

1 Pflegebett, 1 Nachtschrank, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Kleiderschrank

- (g) Die Bewohnerin/der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel mitbringen, soweit dadurch die Pflege nicht beeinträchtigt wird.
- (h) Hält die Einrichtungsleitung einen Zimmerwechsel für erforderlich, kann ein solcher unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Bewohnerin/der Bewohners das Einverständnis erteilt.
- (i) Bei Notwendigkeit eines Pflegebettes im Pflegefall wird das Pflegebett von der Einrichtung gestellt.
- (j) Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung. Sie dürfen an Dritte, auch Angehörige, nicht weitergegeben werden. Ausnahmen sind mit der Heimleitung zu vereinbaren. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung. Die Bewohnerin/der Bewohner hat die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen, sofern sie/er den Verlust zu vertreten hat.

(b) Verpflegung

Die Verpflegung besteht aus:

- Frühstück
- Mittagessen
- Nachmittagskaffee
- Abendessen zzgl. Zwischenmahlzeiten
- jederzeitige unbegrenzte Versorgung mit Getränken (z.B. Mineralwasser, Tee, Kaffee) auch außerhalb der Mahlzeiten zur Deckung des eigenen Bedarfs der Bewohnerin/des Bewohners.

Bei Bedarf

- Schonkost
- Diätkost nach ärztlicher Verordnung

(3) Zusatzleistungen gem. § 88 I SGB XI:

- (a) Zusatzleistungen sind die über das Maß des Notwendigen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 dieses Vertrages hinausgehenden Leistungen der Pflege und Unterkunft und Verpflegung, die durch den Pflegebedürftigen individuell wählbar und mit ihm zu vereinbaren sind.
- (b) Die Zusatzleistungen umfassen:
 - (aa) besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung,
 - (bb) zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen.

Der Umfang der nach diesem Vertrag zu gewährenden besonderen Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung und der zusätzlichen pflegerisch-betreuenden Leistungen sowie die dafür erhobenen Entgelte ergeben sich aus einer Anlage. Zusatzleistungen werden zur Zeit nicht angeboten.

- (c) Das Leistungsangebot und die Leistungsbedingungen der Zusatzleistungen werden den Landesverbänden der Pflegekassen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Land vor Leistungsbeginn schriftlich mitgeteilt.
- (d) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend machen und begründen.

(4) Sonstige Leistungen

- (a) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren.
- (b) Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen sowie die dafür erhobenen Entgelte ergeben sich aus *Anlage 2*.
- (c) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 3 Freie Arztwahl

Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat das Recht, ihren/seinen Arzt frei zu wählen.

§ 4 Leistungsentgelte

(1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 (1) und § 2 (2) dieses Vertrages richten sich nach den mit den Kostenträgern (Pflegekassen und zuständigen Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

- (2) Das Gesamtleistungsentgelt besteht aus:
 - dem Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung
 - dem Entgelt für Unterkunft (inkl. hauswirtschaftlicher Leistungen)
 - dem Entgelt für Verpflegung (inkl. hauswirtschaftlicher Leistungen)
 - dem Entgelt für Investitionsaufwendungen

	pro Tag	pro Monat
		(Tagessatz x 30,42)
Entgelt für Pflegeleistungen	90,08 €	2.740,23 €
Entgelt für Unterkunft	16,96€	515,92 €
Entgelt für Verpflegung	5,17 €	157,27 €
Entgelt für Investitionskosten	13,54 €	411,89 €
Gesamtleistungsentgelt	125,75 €	3.825,32 €

Der Betrag für zusätzliche soziale Betreuungsleistungen gem. § 2 Abs. 1 e) beträgt derzeit:

0,00 € 0,00 €

Der Einrichtungseinheitliche Eigenanteil an der Pflege (EEE) beträgt zur Zeit für den Pflegegrade 1 pro Tag 24,17 €.

Der Einrichtungseinheitliche Eigenanteil an der Pflege (EEE) beträgt zur Zeit für die Pflegegrade 2 bis 5 pro Tag 34,49 €.

(3) Diesem Vertrag liegt eine gegenwärtige Eingruppierung des Bewohners in den Pflegegrad 0 zugrunde. Die zuständige Pflegekasse leistet Zahlungen nach dem SGB XI i. H. v. 0,00 €. Der Anspruch der Einrichtung auf Zahlung des Entgelts für Pflegeleistungen, soweit es von einer gesetzlichen Pflegekasse zu tragen ist, besteht bis zu dieser Höhe unmittelbar gegenüber der zuständigen Pflegekasse. Soweit die Zahlung der gesetzlichen Pflegekasse bzw. ein Sozialhilfeträger das Entgelt für Pflegeleistungen nicht unmittelbar an die Einrichtung zahlt, hat die Bewohnerin/der Bewohner das Entgelt zu entrichten.

Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen der § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen für die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet die Einrichtung auch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen mit der/dem Versicherten selbst ab. Dasselbe gilt im Verhältnis zu beihilfeberechtigten Bewohnerinnen und Bewohnern.

Über den Grad der Pflegebedürftigkeit entscheidet die Pflegekasse bzw. die Pflegeversicherung entsprechend den Feststellungen des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) bzw. des von der Pflegeversicherung beauftragten Sachverständigen. Ist die Entscheidung der Pflegekasse bei Einzug nicht erfolgt, behält sich die Einrichtung vor, den Pflegegrad einzuschätzen und die Leistungsentgelte gemäß dieser Einschätzung zu erheben. Bis zur schriftlichen Bescheidung des Pflegegrades durch die Pflegekasse erkennt die Bewohnerin/der Bewohner die vom Heim erfolgte Einschätzung an und trägt die entsprechenden Entgelte. und Bewohnerin/Bewohner verpflichten sich. eventuell Einrichtung entstandene Differenzbeträge zwischen der vom Heim vorübergehend festgesetzten Pflegegrad und der von der Pflegekasse durch Bescheid festgesetzten Pflegegrad ab Einzugsdatum auszugleichen.

Das Entgelt für Unterkunft und das Entgelt für Verpflegung schuldet die Bewohnerin/der Bewohner bzw. der Kostenträger, soweit nicht ein Sozialhilfeträger unmittelbar Zahlungen auf diese Entgelte an die Einrichtung leistet.

Für Sozialhilfeempfänger übernimmt der Sozialhilfeträger den Betrag der Investitionsaufwendungen nach Maßgabe des § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (Abschluss einer Vereinbarung zwischen Einrichtung und Sozialhilfeträger nach Kapitel 10 SGB XII). Soweit eine Zahlung des Betrages der Investitionsaufwendungen nicht unmittelbar durch Dritte an die Einrichtung erfolgt, hat die Bewohnerin/der bewohner das Entgelt zu tragen.

Mit den Pflegekassen ist unabhängig vom Pflegegrad gem. § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für die zusätzlichen Leistungen der sozialen Betreuung vereinbart. Das Entgelt nach § 2 Abs. 1 e) wird bei entsprechender Anspruchsberechtigung der Bewohnerin/des Bewohners nach § 43 b SGB XI vollständig von der Pflegekasse unmittelbar an die Einrichtung gezahlt. Privatversicherte und/oder beihilfeberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner haben das Entgelt nach § 2 Abs. 1 e) zunächst selbst zu entrichten, haben aber gegenüber der privaten Pflegeversicherung (im Falle der Beihilfeberechtigung jedoch nur anteilig) Anspruch auf Erstattung.

(4) Für Zusatzleistungen und sonstige Leistungen gilt die diesem Vertrag angefügte *Anlage 2*. Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet das Entgelt für Zusatzleistungen und das Entgelt für sonstige Leistungen, welches sich aus der *Anlage 2* ergibt, der Einrichtung gegenüber, sofern nicht ein Kostenträger die Entgeltzahlung für diese Leistungen übernimmt.

§ 5 Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

- (1) Sollte sich der Betreuungsbedarf der Bewohnerin/des Bewohners ändern, wird die Einrichtung an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen nach § 2 Abs. 1 a) d) dieses Vertrages anbieten. Allerdings kann die Einrichtung nicht jeden durch jede Krankheit oder Behinderung entstehenden Pflege- oder Betreuungsbedarf erfüllen. In der gesonderten Vereinbarung zu Anlage 3 dieses Vertrages ist geregelt, für welche Pflege- und Betreuungsbedarfe eine Anpassung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet sich, eine Änderung der Einstufung durch die Pflegeversicherung unverzüglich gegenüber der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung und infolge dessen auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung, ist die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden unter der Voraussetzung zu ersetzen, dass die Einrichtung die Ankündigung nach Maßgabe des Abs. 2 nach Kenntnis von der Einstufung unverzüglich vorgenommen hat. Die Einrichtung ist dann so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Mitteilung unverzüglich erfolgt und darauf hin zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Ankündigung der Entgelterhöhung vorgenommen worden wäre.
- (3) Soweit die Bewohnerin/der Bewohner aufgrund eines Höherstufungsbescheides höhere Leistungsbeträge aus der Pflegeversicherung erhält, die Einrichtung aber aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, die Anpassungserklärung nach Abs. 2 abzugeben, hat die Bewohnerin/der Bewohner den ihm/ihr zustehenden Leistungsbetrag der Pflegeversicherung zuzüglich des bisherigen Eigenanteils an dem Entgelt der allgemeinen Pflegeleistungen zu entrichten, bis die von der Einrichtung vorgenommene Anpassung wirksam wird. Voraussetzung dieses Anspruchs der Einrichtung ist, dass die Einrichtung die Anpassungserklärung nach Abs. 2 unverzüglich nach Kenntnis von der Höherstufung nachholt. Sollte der von der Bewohnerin/dem Bewohner zu entrichtende Eigenanteil am Pflegeentgelt für den neuen Pflegegrad jedoch niedriger sein als der bisherige Eigenanteil, hat die Bewohnerin/der Bewohner bis zum Wirksamwerden der Anpassungserklärung neben dem höheren Leistungsbetrag der Pflegeversicherung nur den Eigenanteil am Pflegeentgelt des neuen Pflegegrades zu entrichten.

- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die pflegebedürftige Bewohnerin/der pflegebedürftige Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten.
 - Die Einrichtung ist bei der Antragstellung behilflich, wenn es gewünscht wird (Anlage 7).
- (5) Erfolgt eine Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegeversicherung, wird das Entgelt für den Eigenanteil in der Pflege ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Bewohnerin/der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für den neuen Pflegegrad angepasst.

§ 6 Entgelterhöhung wegen Änderung der Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist. Gem. § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 WBVG ist das mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarte Entgelt als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heims sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Heims betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu welchem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu prüfen. Die Einrichtung wird die von ihr beabsichtigte Erhöhung von Entgelten weiterhin rechtzeitig vor Aufnahme von Verhandlungen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen zur Prüfung der Angemessenheit der Erhöhung der nach heimrechtlichen Vorschriften gebildeten Bewohnervertretung vorstellen und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen bzw. den Sozialhilfeträgern vereinbart ist.

(3) Sind die formalen Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt und entspricht das erhöhte Entgelt gem. Abs. 1 den Vereinbarungen mit den Kostenträgern, besteht aber auf jeden Fall Anspruch auf Zustimmung zur Entgelterhöhung gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner.

§ 7 Entgelte bei Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. Ist erkennbar, dass der Pflegebedürftige nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.
- (2) Während der ersten drei vollen Abwesenheitstage wird das volle Leistungsentgelt ohne Abschlag erhoben. Der Bewohner/die Bewohnerin wird gebeten, vorübergehende Abwesenheiten von länger als einem Tag sofern möglich der Heimleitung der Einrichtung rechtzeitig bekannt zugeben, um dem Heim eine verantwortliche Planung zu ermöglichen.
- (3) Bei längerer ununterbrochener Abwesenheit als drei volle Kalendertage erfolgt ab dem vierten Tag der Abwesenheit ein Abschlag von 25 Prozent auf die Entgelte für die Pflegeleistungen, für Unterkunft und für Verpflegung sowie auf eventuelle Zuschläge nach § 92 b SGB XI (Integrierte Versorgung). Das Entgelt für die Investitionskosten bleibt von dieser Regelung unberührt und ist auch bei Abwesenheit, solange der Pflegeplatz freigehalten wird, in voller Höhe weiterzuzahlen.
- (4) Als Abwesenheitstage gelten nur Tage, an denen die Bewohnerin/der Bewohner vollständig, d. h. von 00.00 24.00 Uhr, abwesend ist.

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung

Die vom Bewohner/der Bewohnerin gem. § 4 dieses Vertrages geschuldeten Entgelte sind jeweils im voraus am ersten eines Monats fällig; sie sind jeweils bis zum 10. des laufenden Monats zu zahlen.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

§ 9 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Tod. Es kann außerdem im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.

§ 10 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jedoch jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann sie/er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Danach kann die Bewohnerin/der Bewohner diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist die Kündigung davon abweichend jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

(2) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach Abs. 1 Satz 3 nicht zuzumuten ist. Hat in einem solchen Fall die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten, hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

§ 11 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung dieses Vertrages für die Einrichtung eine Härte bedeuten würde,
 - 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) die Bewohnerin/der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene notwendige Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe nicht in Anspruch nimmt oder
 - b) die Anpassung der Leistungen nach der gesonderten Vereinbarung gem. § 5 Abs. 1 WBVG zu *Anlage 3* dieses Vertrages ausgeschlossen ist

und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

- 3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- 4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch die Annahme des Anpassungsangebotes bzw. Inanspruchnahme der angepassten Leistungen nicht entfallen ist.

- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Absatz 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2-4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatz 1 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (5) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so ist sie der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber auf deren/dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.

§ 12 Kündigung von Zusatz- und sonstigen Leistungen

- 1. Die Bewohnerin/der Bewohner kann vereinbarte Zusatzleistungen mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 2. Die Bewohnerin/der Bewohner kann vereinbarte sonstige Leistungen mit einer Frist von einem Monat kündigen.

§ 13 Gästeaufnahme

Die Übernachtung von Gästen bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 14 Betreten der Zimmer

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Beauftragten der Einrichtung Zutritt zu ihrem/seinem Zimmer zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist.
- (2) Die Einrichtungsleitung oder ihre Beauftragte/ihr Beauftragter sind bei Gefahr berechtigt, das Zimmer ohne vorherige Ankündigung zu betreten.
- (3) Die Einrichtungsleitung oder ihre Beauftragte/ihr Beauftragter kann das Zimmer nach rechtzeitiger Ankündigung besichtigen, sei es zur Prüfung des Zustandes oder aus anderen wichtigen Gründen.
- (4) Die Bewohnerin/der Bewohner hat sicherzustellen, dass die Einrichtungsleitung oder ihre Beauftragte/ihr Beauftragter das Recht zum Betreten des Zimmers gem. der o. g. Absätze auch bei Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners wahrnehmen kann.

§ 15 Elektrogeräte

Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten, die einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen, bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Der Bewohner hat für in seinem Zimmer aufgestellte eigene Elektrogeräte im Interesse der Sicherheit Sorge zu tragen, dass diese im Rahmen der Überprüfung entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung VDE-Sicherheitsstandards genügen. Untersagt sind jedoch die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte, von Heizdecken sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können.

§ 16 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren ist möglich. Sie bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

§ 17 Haftung

(1) Bewohnerin/Bewohner haften der Einrichtung für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Einrichtung für die Beschädigung an Sachen des Bewohners besteht ebenfalls nur, soweit die Beschädigung durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Einrichtung oder ihrer Erfüllungsgehilfen, insbesondere ihrer Mitarbeiter verursacht worden ist; die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird insofern ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Einrichtung zur Verwahrung von Sachen der Bewohnerin/des Bewohners verpflichtet war oder ein Verwahrungsvertrag über diese Sachen geschlossen wurde. In diesem Fall haftet die Einrichtung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Bewohnerin/dem Bewohner bleibt es überlassen, eine Sachversicherung, z. B. Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung, abzuschließen.

(2) Die Haftung für alle anderen nicht in Abs. 1 genannten Schäden, insbesondere für Personenschäden, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Die Bewohnerin/der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines/ihres Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

Name Vorname Anschrift Telefon

1.

2.

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

(3) Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sind die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände

Herrn/Frau in

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau in auszuhändigen.

(4) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Unterkunft innerhalb von 2 Tagen zu erfolgen. Nach Ablauf der 2-Tages-Frist wird die Einrichtung eine angemessene Nachfrist setzen. Falls die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nach Ablauf der Nachfrist nicht abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners oder des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden. Im Todesfall entfällt das Erfordernis einer Nachfrist, wenn Rechtsnachfolger der Bewohnerin/des Bewohners nicht bekannt sind.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner willigt mit der *Anlage* 6 ein, dass ihre/seine personenbezogenen Daten, soweit sie zur Erfüllung des Vertrages über stationäre Pflegeerforderlich sind, in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation der Einrichtung gespeichert und ggf. automatisch verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden nur den MitarbeiterInnen zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Vertrages benötigen. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über sie/ihn gespeichert werden bzw. sind.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner willigt darin ein (*Anlage 6*), dass die ihn behandelnden Ärzte den MitarbeiterInnen der Einrichtung die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Sie/er entbindet die behandelnden Ärzte insoweit von ihrer Schweigepflicht. Sie/er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden. Der Bewohner kann diese erteilte Einwilligung ganz oder teilweise jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner willigt darin ein (Anlage 6), dass die Einrichtung für den Fall
 - der ärztlichen Behandlung,
 - einer Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Rehabilitationseinrichtung,
 - der Verordnung von Heilmitteln (Logopädie, Ergotherapie, Krankengymnastik),
 - der Ein-/Überweisung in eine andere Einrichtung des Gesundheitswesen oder in die Häuslichkeit,

die persönlichen, pflegerischen und medizinisch-therapeutischen Daten der Bewohnerin/des Bewohners, die zur weiteren Durchführung der Pflege bzw. medizinisch-therapeutischen Behandlung notwendig sind, an den jeweils von der Bewohnerin/dem Bewohner gewählten Leistungserbringer übermittelt. Die Bewohnerin/der Bewohner kann diese Einwilligung ganz oder teilweise jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen.

(4) Im Übrigen hat die Einrichtung die MitarbeiterInnen schriftlich über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen die Einrichtung bzw. ihre MitarbeiterInnen Kenntnis erlangen.

(5) Die geltenden (kircheneigenen) Datenschutzbestimmungen finden Beachtung.

§ 20 Beschwerderecht

Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vereinbarten Leistungen bei den in *Anlage 5* genannten Stellen zu beschweren.

§ 21 Mündliche Absprachen, wesentliche Bestandteile

- (1) Mündliche Absprachen sind der Bewohnerin/dem Bewohner durch die Einrichtung schriftlich zu bestätigen.
- (2) Folgende gesetzliche bzw. vertragliche Regelungen sind in der geltenden Fassung wesentlicher Bestandteil dieses Heimvertrages und können in der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden:
 - SGB XI
 - Heimgesetz bzw. Nds. Heimbewohnerschutzgesetz, einschließlich Verordnungen
 - Niedersächsisches Pflegegesetz, einschließlich Ausführungsverordnung
 - Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI
 - Versorgungsvertrag der Einrichtung
 - Vergütungsvereinbarung und Qualitäts- und Leistungsvereinbarung der Einrichtung
 - Investitionskostenbescheid

Bad Harzburg, 13.12.2020 Ort, Datum	
Einrichtung	Bewohner/in und/oder gesetzlicher Vertreter/in
Anhang Der Bewohner/die Bewohnerin erhält eine Ausfertigt durch nachfolgende Unterschrift	ung dieses Vertrages und bestätigt den Empfang
Datum	Bewohner/in und/oder

gesetzlicher Vertreter/in

Übersicht Anlagen zum Vertrag:

- Anlage 1: Inhalt der Pflegeleistungen (Heimvertrag § 2)
- Anlage 2: Vereinbarung über Zusatzleistungen (Heimvertrag § 2, (4))
- Anlage 3: Ausschluss der Anpassungen der Leistungen (Heimvertrag § 5)
- Anlage 4: Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren
- Anlage 5: Ansprechpartner für Beschwerden in Bezug auf die vereinbarten Leistungen
- Anlage 6: Erklärung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht (Heimvertrag § 20)
- Anlage 7: Vollmacht für die Antragstellung zur Überprüfung der Pflegestufe
- Anlage 8: Heimordnung
- Anlage 9: Regelung zur Inkontinenzversorgung (gilt nur bei Kurzzeitpflege)
- Anlage 10a: Datenschutzerklärung (Exemplar für den Bewohner)
- Anlage 10b: Datenschutzerklärung (Exemplar für die Einrichtung)

